

RS Vwgh 1998/11/20 96/02/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §49 Abs1 idF 1997/I/088 ;

Rechtssatz

Nach § 49 Abs 1 zweiter Satz VwGG gebührt nur dann die Zuerkennung von Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand, wenn der Bf auch tatsächlich durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Damit ist die Zuerkennung von Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand ausgeschlossen, wenn kein Rechtsanwalt als "Vertreter" einschreitet (Hinweis E 5. 9. 1997, 97/02/0214).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996020161.X04

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at